



Verordnung für die Umweltkommission



(in Kraft ab 1. Januar 2017)

Gestützt auf § 29 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Umweltkommission.



Inhaltsverzeichnis

Ingress	Bestimmungen der Gemeindeordnung § 29
Art. 1	Zweck
Art. 2	Organisation
Art. 3	Wahl
Art. 4	Planungsinstrumente
Art. 5	Aufgaben
Art. 6	Befugnisse
Art. 7	Finanzen
Art. 8	Kommunikation und Information
Art. 9	Entschädigung Sitzungsgelder
Art. 10	Inkraftsetzung

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Ingress Bestimmungen der Gemeindeordnung § 29

Kommissionen werden für die strategische Beratung des Gemeinderates in Sachfragen geführt. Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen in einer Kommissionverordnung fest. Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommission einsetzen.

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Umweltkommission befasst sich mit umweltrelevanten Anliegen und Aufgaben. Die Arbeiten haben zum Ziel, in Hochdorf den Umwelt- und Naturschutz sowie den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen der Gemeinde zu fördern.
- ² Die Kommission berät den ressortverantwortlichen Gemeinderat in seiner strategischen Aufgabe in allen Belangen im Sinne einer nachhaltigen Umweltpolitik.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Kommission ist der Abteilung Umwelt angegliedert. Sie besteht aus maximal neun Mitgliedern. Der ressortverantwortliche Gemeinderat ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.
- ² Die Bereichs- bzw. Abteilungsleiter sind nicht Mitglied der Kommission. Diese können an die Sitzungen nach Bedarf zugezogen werden und haben eine beratende Stimme.
- ³ Die Kommission hat die Möglichkeit, für spezielle Aufgaben oder die Abdeckung spezieller Bereiche Ausschüsse, welche aus Mitgliedern der Kommission bestehen, zu bestimmen.

Art. 3 Wahl

- ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und aus ihrer Reihe den Präsidenten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates.
- ² Die Kommission setzt sich parteipolitisch zusammen.
- ³ Die Kommission konstituiert aus ihrer Reihe den Vizepräsidenten und den Protokollführer.

Art. 4 Planungsinstrumente

- ¹ Der Gemeinderat erarbeitet das Leitbild der Gemeinde Hochdorf, die darin enthaltenen Aussagen gelten als Grundsatz für die strategische Entwicklung der Gemeinde.
- ² Das Legislaturprogramm sowie der jährliche Aufgabenplan des Gemeinderates umfasst die mittel- und kurzfristige Tätigkeit des Gemeinderats.
- ³ Die Kommission erarbeitet gestützt auf diese strategischen Papiere einen Mehrjahresplan von mindestens vier Jahren. Darin werden Schwerpunkte und Aktivitäten aufgezeigt.

Art. 5 Aufgaben

- ¹ Die Kommission bearbeitet Themen aus folgenden Bereichen:
 - Abfallverminderung, umweltgerechte Entsorgung und Recycling
 - Erhaltung und Vernetzung der bestehenden Ökosysteme
 - Energie, insbesondere Energiesparmassnahmen und Förderung von nachhaltigen Energieträgern
 - Mobilität, insbesondere öffentlicher Verkehr
 - Verminderung von Emissionen der Industrie, Gewerbe und des Verkehrs
 - Verfolgt Tendenzen im gesamten Bereich Umwelt.
- ² Die Kommission ist gemeinsam mit dem Ressort Umwelt für die Umsetzung des Aktionsplans des Label Energiestadt verantwortlich.
- ³ Die Kommission wird vom Gemeinderat in der Bearbeitung von umweltrelevanten Geschäften miteinbezogen.

Art. 6 Befugnisse

- ¹ Die Kommission kann Anträge dem Gemeinderat unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist. Die Kommission kann dem Gemeinderat ebenfalls Minderheitsanträge überweisen.
- ² Für die Kommissionsarbeit gelten die Ausstandsvorschriften gemäss Verwaltungsverordnungspflegegesetz
- ³ Die Stabsaufgaben wie zum Beispiel das Personalwesen oder das Submissionswesen erfolgen durch den zuständigen Gemeinderat oder die Verwaltung.

Art. 7 Finanzen

- ¹ Die Kommission erstellt jährlich das Budget für das kommende Jahr und reicht dieses bis 30. Juni dem Gemeinderat zur Budgetaufnahme ein.

- ² Die Kommission entscheidet über einzelne bewilligte Budgetpositionen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 selbständig. Im Übrigen gilt die Finanzkompetenzregelung gemäss Organisationsverordnung.

Art. 8 Kommunikation und Information

- ¹ Die Kommission informiert selbständig in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat oder dem Gemeindeschreiber über laufende Aktivitäten und Geschäfte. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt den Stimmberechtigten unterbreitet werden, diese erfolgen ausschliesslich über den zuständigen Gemeinderat oder den Gemeindeschreiber.
- ² Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich öffentlich. Die Kommission entscheidet über den Umfang der öffentlichen Kommunikation. Der Gemeinderat wird nach der Sitzung mit einem Protokoll bedient.
- ³ Die Kommission reicht dem Gemeinderat einen Jahresbericht über die Tätigkeit bis Ende Januar ein. Der Bericht wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 9 Entschädigung Sitzungsgelder

- ¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss separatem Beschluss des Gemeinderates über die Entschädigung der Kommissionsarbeit.

Art. 10 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Kommissionsverordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. Juli 2005.

Hochdorf, 8. Juli 2016

Gemeinderat Hochdorf

Lea Bischof-Meier
Gemeindepräsidentin

Thomas Bühlmann
Gemeindeschreiber

Beschluss Gemeinderat: 30. Juni 2016

Änderungen

|